

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Änderung der
Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung
Vom 27. August 2024**

Auf Grund des § 38 Absatz 1 des [Sächsischen Besoldungsgesetzes](#) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen
Hochschulleistungsbezügeverordnung**

Die [Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung](#) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 34 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Professorinnen, Professoren, Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie zu Forschungs- und Lehrzulagen nach § 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes an Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder ihren oder seinen Verbleib an der Hochschule zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „der Professorin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 39 SächsBesG gewährt wird“ durch die Wörter „kein Ausschluss nach § 6 Satz 2 vorliegt“ ersetzt.
5. In § 4 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ und die Angabe „§ 37 Abs. 2 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 36 Abs. 4 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 21 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 20 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 36 Abs. 4 SächsBesG“ durch die Wörter „der Professorinnen und Professoren nach § 34 Absatz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 6 wird jeweils die Angabe „§ 39 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 37 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und ihrer Ruhegehaltfähigkeit nach Maßgabe von § 35 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und § 4 sowie von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 andere Regelungen enthalten sind.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des zuständigen Dekans“ durch die Wörter „der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans, an der Dualen Hochschule Sachsen der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors,“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen über Leistungsbezüge, soweit die Höchstgrenze nach § 34 Absatz 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes überschritten werden soll, sowie Entscheidungen über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der Höchstbetrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes überschritten werden soll, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus.“
 - b) In Absatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Professoren“ die Wörter „Professorinnen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus entscheidet über die Funktions-Leistungsbezüge der Rektorinnen, Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie über ihre Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Professoren, die nach § 62 SächsHSFG“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren, die nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes“ und die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Kunst die für die Überwachung der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 38 Abs. 1 SächsBesG“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus die für die Überwachung der Einhaltung des Vergabebudgets nach § 36 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ und die Wörter „allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen“ durch die Wörter „Anpassungen der Besoldung nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
10. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „und Kunst“ durch ein Komma und die Wörter „Kultur und Tourismus“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei gemeinsamen Berufungen nach § 63 des Sächsischen Hochschulgesetzes können unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach § 34 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes über den Prozentsatz nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes hinaus im Einzelfall für höchstens insgesamt“.
 - b) In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 27. August 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

